

Statuten

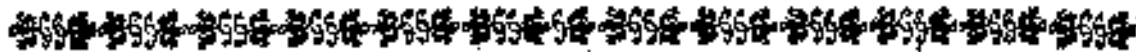
Des

Königlichen Preussischen

Sordens

Vom

Schwarzen Adler.



Cöln an der Spree/

Drucks Ulrich Liebert / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.

Daß Wir bey Annehmung der Königlichen Würde des von Uns gestifteten Königreichs Preussen/unter andern auch für nöthig erachtet/einen Königlichen Preussischen Ritter-Orden darinnen aufzurichten.

Unser Orden de la Generosite, den Wir noch als Prinz/und in Unserer zarten Jugend gestiftet/ zeuget genugsam/ wie sehr Wir auch schon damahls geneigt gewesen/ Rittermäßige Personen und Thaten von andern zu unterscheiden ;

Und da es nachgehends der Güte des Allerhöchsten gefallen/ Uns zur Regierung zu bringen/und nunmehr gar in den Königlichen Stand zu erheben :

So haben Wir wenigstens bey Unserer künftigen Erhöhung nicht wohl ermangeln können/die in Unserer Jugend gehabte gute Intention aniso völliger an den Tag zu legen/ und einen
rech-

rechten vollkommenen Ritter-Orden einzuführen:

Sonderlich einen solchen/ der tüchtig wäre/ beydes das Abschn. Unseres neu- gestifteten Reiches und Ordens / und die Pflicht derer von uns aufgenommenen Ritter recht vorzustellen.

Hierzu hat Uns der Orden vom Schwarzen oder dem Preussischen Adler/ (wie Wir diesen Unsern Orden benennet) sehr beqvem gedaucht: nicht allein/ weilien die meiste Königl. Orden von einem gewissen Thier den Nahmen führen; sondern weilien auch unter den Thieren der Adler sonderlich edel; weilien Er ein König des Veflügels / und ein Sinnbild der Gerechtigkeit ist / und bey dem allem das Preussische Reichs-Wapen machet.

Als ein König des Veflügels schicket er sich wohl zu Unserer Königl. Würde / weßwe-

gen Wir ihm auch eine Königliche Krone auf das Haupt gesetzt.

Als Unser Reichs-Wapen bezeichnet er um so viel eigentlicher den Ort und Sitz dieses Ordens/um alsobald vor andern Orden erkandt zu werden: Und als ein Bild der Gerechtigkeit/zeiget er eben den Endzweck Unseres Reiches und Ordens an/und worauf beydes abgezielet; nemlich Recht und Gerechtigkeit zu üben/und jedweden das Seine zu geben;

Welches desto deutlicher auszudrücken/Wir dem Adler in der einen Klaue einen Lorbeer-Kranz/ in der andern Donner-Keile/ und über dem Haupt Unsern gewöhnlichen Wahl-Spruch:

SUUM CUIQUE

zur Überschrift verordnet:

Mit dem Kranze die Gerechtigkeit der Belohnungen/ mit dem Donner-Keilen die Gerecht-

Gerechtigkeit der Straffen / und mit dem **SUUM CUIQUE** die allgemeine Unpartheilichkeit anzudeuten / nach welcher nicht nur einem und dem andern; sondern allen durchgehends und einem jedwedem nach Verdiensten das Seine geleistet werden sollte.

Zu geschweigen / daß weilen der Adler / wie bekandt / allezeit in die Sonne zu sehen pfleget / und nach nichts geringem noch niedrigem trachtet / Er mit diesen Eigenschafften Uns auch im Heistlichem zum Simbilde dienen und anzeigen kan : Wie Wir und Unsere Ritter Unsere Zuberficht und Vertrauen einzig und allein zu Gott dem Allerhöchsten erheben / und durch das **SUUM CUIQUE** nicht allein den Menschen was den Menschen gehöret; sondern auch selbst dem Allerhöchsten das Seine / und Gott was Gottes ist zu geben / Uns mit einander verbunden; nemlich zu einer Pflicht / die
Wir

Wir Unseren Rittern vor allen andern Pflichten auferlegt und angepriesen haben wollen.

Bei solcher Beschaffenheit dieses Ordens sind Wir gewiß/ daß nicht allein die Edlen Unseres Reiches es für eine Gnad und Ehre; sondern auch selbst andere Potentaten es für etwas angenehmes schätzen werden/ in eine Gemein- und Brüderschaft dieses Ordens mit Uns einzutreten:

Gene zu einem offenbaren Zeugniß Ihres Wohlverhaltens/

Diese zu einer Erinnerung des gleichen Berufes / den Sie mit Uns von **SDI** dem **W**Erren haben/ über Recht und Berechtigtkeit an **SDtes** Stat zu halten.

Aber alle diese Absichten wird man mit mehrerem aus Unsern Ordens-Statuten ersehen/ die Wir sowol dem Orden zu desto besserer Ordnung/ als auch Unsern Rittern zu desto genauerer Nachricht der Ihnen obliegenden Pflicht in folgenden Articulen abfassen lassen:

I. An

I.

Anfänglich; Weilen Wir der Stifter und Ueberher dieses Ordens seyn/ selbigen auch seines oberwehnten Absehens halber in sonderbaren Ehren gehalten wissen wollen/

So erklären Wir Uns / und Unsere künfftig nach Gottes Willen habende Erben und Nachkommen an der Preussischen Kron/ zum Ober- Haupte / Souverain und Meister dieses Ordens/ wollen auch von männiglich dafür erkannt/ verehret und also genannt seyn.

Und gleichwie Wir diesen Orden eben bey Fundirung Unsers Reiches und zu gleicher Zeit mit Unserer Krone gestiftet; Also wollen Wir auch allen Unsern Nachkommen an der Preussischen Kron ausdrücklich aufgegeben und sie verbunden haben/ daß Sie zum Andenden des Stifters und der neu- gestifteten Krone/ auch den mit dieser Krone zugleich gestifteten Orden unverändert beybehalten / und selbigen dem Königreich Preussen auf ewig einverleibet seyn lassen sollen.

II.

Wie es nicht allein natürlich ist/ daß man dasjenige/ womit wenige beehret werden / demjenigen vorziehet/ so vielen wiederfahren kan/

Sondern es auch die Erfahrung gegeben/ daß gewisse Ritterliche Orden/ durch die grosse Menge derer/ so dazu gelanget/ in Verachtung gerathen/ und endlich gar verfallen und erloschen/

Also wollen Wir die eigentliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreßsig hiemit gesetzt und beschrencket haben/ dergestalt/ daß solche Zahl ohne gar erhebliche/ und zu Uns
B
fers

fers Königlischen Hauses und des Ordens sonderbahren Ehren und Nutzen gereichenden Ursachen nicht überschritten werden soll;

Die Söhne aber und Brüder des jedesmahl Regierenden Königs in Preussen/ welche des Ordens gebohrne Mitglieder sind / werden unter solche dreysig Ritter nicht gezehlet.

III.

Unser / und derer künftig in Preussen regierenden Könige Prinzen haben zwar / wie ist erwehnet / durch ihre Geburt ein Recht dieses Ordens Mitglieder zu seyn / zu dessen Bezeugung Thuen auch / so fort nach ihrer Anfunfft auf die Welt das Orange-farbe Band / samt dem blauen Kreuze / allermassen solches unten beschrieben wird / angelegt werden soll / die solenne Investitur aber und Einfleidung in den Orden geschiehet erst alsdenn / wann Sie zuorderst zu der Communion des H. Abendmahls zugelassen worden.

IV.

Könige / Churfürsten und Fürsten / so in diesen Orden treten / sollen an keine gewisse Zahl der Jahre oder Zurücklegung der Minderjährigkeit gebunden seyn / sondern je und zu allen Zeiten / wann es Uns und den künftigen Ordens-Souverainen beliebt / durch Anlegung des Orange-farben Bandes und blauen Kreuzes in den Orden genommen werden können; Die völlige Einfleidung aber und Auslieferung der übrigen Ordens-Insignien geschiehet mit dergleichen Hohen Standes Rittern eben wie mit den Prinzen Unseres Königlischen Hauses eher nicht / als bis dieselbe zuorderst das Abendmahl des H. Ern genossen / und
dadurch

dadurch in die Gemeinschaft der Christlichen Kirchen/
welche der Grund dieses Unfers Ordens billig seyn muß/
völlig eingetreten/

Jedoch wollen Wir diejenige Vorrechte / welche Wir
in dergleichen und andern Fällen/dem Fürstlichen Stande/
vermittelst dieser Statuten beygelegt/nur von den Regieren-
den Reichs-Fürsten/und denen/so Reichs-Fürstlichen Häu-
sern zu vergleichen seyn/ verstanden haben.

V.

Die übrige Fürsten aber / auch Grafen/ Freyherrn und
Adeliche / sie seyn Unfere Vasallen und Unterthanen/
oder Frembde / welche Wir/nach Befündung ihrer Tugend
und Meriten / mit diesem Unferm Orden beehren und be-
gnadigen / müssen / ehe und bevor sie dazu gelassen werden/
das dreysigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

VI.

Alle und Jede/ so in diesen Unfern Orden aufgenommen
werden / sollen aus rechtem aufrichtigem altem ade-
lichem Rittermäßigem Geschlecht entsprossen und herkom-
men seyn / Sich auch / ehe Sie noch einige Ordens-Zeichen
bekommen / durch Beybringung und Beweis der auf sie ab-
stammenden acht Ahnen/ vier von der Väterlichen und vier
von der Mütterlichen Seiten dazu fähig machen.

VII.

Damit auch dieser Unfer Königl. Orden/ und dessen sämt-
liche Mitglieder ohne allen gegründeten Vorwurff seyn/
so soll niemand zu demselben gelassen werden

Der unehelicher Geburt seyn möchte / oder dem wegen
seines vorhin geführten Lebens und Wandels / mit
Eug

Zug etwas schimpffliches oder Berfleinerliches vorge-
rückt werden könnte.

Absonderlich aber sollen diejenige davon ausgeschlossen seyn/
welche

WIR gelästert / Uns und Unserm Königl. Hause
untreu worden / oder die sonst wider Ehre / Recht und
Gewissen gehandelt haben / und dessen überwiesen
seyn.

VIII.

Die Benennung derer / so in diesen Unserm Orden aufge-
nommen werden sollen / behalten Wir Uns und Unsern
Nachkommen an der Kron / als des Ordens Souverainen /
lediglich und allein bevor;

Und damit solcher Orden / welcher ein gewisses Zeichen
Unserer Zuneigung / Vertrauens und Gnade seyn soll /
nicht durch andere ungebührliche Wege erlangt werden
könne / sondern jedes mahl aus Unserm eigenen Trieb und
Bewegung herkomme / so wollen Wir alle diejenige / so selbst /
oder durch andere darum ansuchen / gänzlich davon ausge-
schlossen haben / es sey denn / daß dieselbe Reichs- / Fürstlichen
Standes seyn / als welchen das bezeichende Verlangen / in den
Orden aufgenommen zu werden / daran in keine Weise
hinderlich seyn soll.

IX.

Wie Wir bey Unserer heutigen Krönung mit Be-
nennung gewisser Ritter den Anfang gemacht / und
Unsern Sohn den Kron-Prinzen / samt Unserer Brüder
Ebd. Ebd. Ebd. wie auch verschiedene andere Fürstliche /
Gräffliche / Freyherrliche und Adelige Personen in diesen
Orden versetzt haben / also soll auch hinfünftig dieser / nem-
lich

lich der 18. des Monaths Januarii / und dann ebenfalls der 11. Julii / als an welchem Wir das Licht der Welt zuerst angeschauet haben / Jährlich gewidmet seyn / bey einer alsdann angestellten Capitularischen Versammlung / diejenige / welche diesem Orden künftig zugesellet werden / ordentlich einzufleiden.

Wir halten Uns auch versichert / daß gleichwie diejenige so neben Unserm Sohn und Brüdern jets dieses Ordens zu allererst gewürdiget worden / in Krieg- und Friedens-Geschäften Uns bishero viel nützliche Dienste geleistet haben / also Sie auch in solchem ihrem rühmlichen Verhalten und an ihren verspürter Gottes-Furcht / Tapfferkeit / Treue und Eifer vor die Wohlfahrt und Glorie Unsers Hauses weiter fortfahren / und sich dadurch der Ihnen jets erwiesenen Ehre noch würdiger machen / auch damit allen künftigen Mitgliedern dieses Unsers Ordens zum Muster und Exempel einer Tugend-vollen Nachfolge dienen werden.

X.

Die diejenige / so in diesen Orden aufgenommen werden / sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten schwören / und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordens-Ende angeloben.

XI.

Durch den / auf dieses Ordens-Statuta leistenden End sollen die Ordens-Ritter absonderlich verbunden seyn
 Ein Christliches / Tugendhaftes / Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen / auch
 Andere mit dazu aufzumuntern und anzuführen.
 Die Erhaltung der wahren Christlichen Religion über
 all

all/absonderlich aber wider die Ungläubigen / zu befördern.

Armer/verlassener/bedruckter Wittiben und Waisen/ auch anderer/ Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen/

Über die Ehre Unsers Königlich Hauses und des Ordens/ absonderlich aber über Unsere Königl. Prærogativen / und was denselben anhanget / zu halten / und nicht allein daran/ so viel an ihnen ist / keinen Abbruch geschehen zu lassen/ sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten/

Überall Friede/ Einigkeit und gutes Vernehmen zu stiften und zu erhalten/

Mit männiglich / absonderlich aber mit ihren Ordens-Brüdern / in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben / und

Derselben Ehre/ zeitliches Glück und guten Namen wider alle Verläumdungen / und wodurch Ihnen sonst nachgestellt werden möchte/ treulich und ungeschert zu verthätigen / und was der eine davon erfährt / seinen Ordens-Brüdern nicht allein sofort zu eröffnen / sondern sich auch sonst desselben dawider anzunehmen / und insgemein alles dasjenige zu thun und zu beobachten/ was einem Tugendhaften/ ehrlichen und rechtschaffenem Ritter eignet und gebühret.

XII.

Um Abzeichen mehr-gedachten Unsers Königlich Preussischen Ordens / haben wir genommen ein blau-emaillirtes/ in acht Spizen ausgehendes Kreuz/ in dessen Mitte der einen Seite Unser Name:

FRI.

FRIDERICUS REX.

Mit den beyden ersten Buchstaben **R** zusammen gezogen; in einer jeden von denen vier Mittel-Ecken aber ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist.

Welches Kreuz jeder Ritter dieses Ordens an einem Orange-Farben breitem Bande/ von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu / benebst einem auf der linken Brust befestigtem silbernen gesticktem Stern/ tragen soll; In der Mitte solchen Sterns ist ein schwarzer fliegender Adler vorgestellt/ welcher in der einen Klaue den Lorbeer-Kranz/ und in der andern einen Donner-Keil hält/ mit dem beigefügtem Symbolo: **SUUM CUIQUE.**

XIII.

In solches Ordens-Kreuz samt dem Ordens-Bande soll jeder Ritter so bald Wir ihn dazu beneunet / und noch vor der Investitur bekommen. Wann er aber würdlich eingekleidet werden soll / so wird demselben / nachdem er Gott zu Ehren / und zum Unterhalt des / in dieser Unserer Residenz Königsberg neu-angelegten Waisen-Hauses funfzig Ducaten / zu handen Unsers Ordens Schatz-Meisters baar erleyet hat / von Unserm Ordens-Kanzler und den übrigen Ordens-Officieren die ganze Ordens-Kleidung / von Uns aber Selbstem die Ordens-Kette angeleget / in welcher völligen Ordens-Kleidung er auch hernach bey allen dazu benannten solennen Capituls-Versammlungen zu erscheinen schuldig ist.

XIV.

Diese ganze Ritter-Kleidung Unsers schwarzen Adlers Ordens / wie so wol Wir selber / als die übrige Mitglieder

der des Ordens / selbige tragen wollen / soll beschaffen seyn / wie folget :

Nemlich / es leget ein jeder Ritter einen Unter-Rock an von blauen Sammet / und über demselben einen Mantel von Incarnat-rothem Sammet / mit Himmelblau-farben Mohr gefüttert / jedoch mit dem Unterscheid / daß Unser und des jedesmahligen Kron-Prinzen Mantel lange / die Ritter aber an den Thronen ganz kurze Schleppen haben / und wird solcher Mantel mit langen abhangenden und am Ende starke Quaste habenden Schnüren auf der Brust zusammen gebunden ;

Über solchen Mantel haben so wol Wir selbst / als die sämtliche Ritter / die große Ordens-Kette / auf beyden Schultern befestiget ; Diese Kette ist von der Chiffre Unsers Namens / und von Adlern / so Donner-Keile in den Klauen halten / wechselsweise an einander gefüget / und hängt an der Mitte selbiger Kette / vorn auf der Brust / das obgedachte / gewöhnliche und eigentliche blaue Ordens-Kreuz. Auf der linken Seite des Mantels / wird ein grosser silberner gestickter Stern / so wie er bereits oben im 12ten Articul beschrieben / angeheftet / und endlich trägt ein Ritter bey dieser Einleidung einen schwarzen Sammeten mit einem weissen Feder-Busch ausgezierten Hut.

XV.

Bei andernwärtigen Solemnitäten aber / als Beylagern / Kindtauffen und Begräbnissen / so in Unserer Königl. Familie vorgehen / imgleichen wann Wir am ersten Oster-Pfingst- und Beynachts-Zage des Morgens / in Begleitung der jedes mahl in Unserm Hoflager sich befindenden Ordens-Glieder zur Kirche gehen / soll über eines jeden Ritters

ordens

ordentlicher Kleidung/ die grosse Ordens-Kette gehängt/ und selbigen Tag getragen werden.

XVI.

Mann aber sonst bey Privat-Trauren oder Reisen die Ritter gemeine Mäntel so den Orden bedecken/ anlegen/ so können Sie zu desselben Anzeige/ einen grossen silbernen Stern/ so wie er droben bereits bedeutet / auf solchen Mänteln tragen.

XVII.

Der ganze obbeschriebene Ordens-Ornat/ bestehend in dem güldenem blau-emaillirten Kreuze/ der güldenem Kette/ dem Sammeten Ober- und Unter-Kleide/ dem Hute mit Federn/ und dem Ordens-Degen/ welche Wir/ nebst dem Statuten-Buche/ jedem Ritter/ bey seiner Einleidung gegen seinen Schein abfolgen und liefern lassen wollen/ muß bey tödtlichem Hintrit eines jedwedem Ritters/ innerhalb drey Monaten nach desselben Absterben/ von seinen Erben/ gegen Zurückgebung solchen Scheins / dieses Ordens bestelltem Schatz-Meister wieder eingeliefert werden:

Es stehet aber doch denen Erben des Abgelebten frey/ bey der Leichbestattung des verstorbenen Ritters/ zu desselben Ehren/ das Ordens-Kreuz und die Kette auf einem Incarnat-Farben Sammeten Küssen der Leiche mit vortragen und nechst dem Sarge bey wählender Leich-Predigt niederlegen zu lassen.

Möge Wir dann auch

XVIII.

wohl geschehen lassen können/ daß ein jeder Ritter/ zu Bezei-
D
gung

gung! daß Er ein Mitglied dieses Unfers Ordens sey! sein angebohrnes gewöhnliches Wapen und Inſiegel mit dieſes Ordens Kette! und unten anhangendem Kreuze auszieren möge.

XIX.

Damit aber bey denen Capitulariſchen Zuſammenkünften ſowol bey der Proceſſion zur Capelle! als bey dem Sitzen! Votiren! Unterſchreiben! und ſonſten der Ordnung halber! zwiſchen den Ordens-Brüdern kein Mißverſtand und Streit entſtehen! ſondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denſelben um ſo viel mehr erhalten und befördert werden möge! ſo ſoll jedoch! ohne daß dieſes ſonſten dem einen oder dem andern an ſeinen habenden und vermeinten Befugniffen und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne! ein jeder Ritter! bey obgedachten Fällen! nach der Zeit ſeiner Einnehmung in den Orden ſeinen Platz nehmen! ſolche Einnehmung aber von dem Tage an gerechnet werden! da dem neu-angehenden Ritter das Orange-Farbe Band mit dem Kreuze zuſtelet worden;

Doch ſind hiervon die Könige! Churfürſten und Fürſten ausgenommen! und behalten dieſelbe die nach ihrem Stande unter Ihnen hergebrachte Ordnung.

XX.

Zu beſtändigen Ordens-Capellen! in welchen die Ritter! im Namen des Allerhöchſten! jedesmahl einzukleiden! und zugleich des Ordens Gottes-Dienſt zu verrichten! haben Wir! ſowol in dieſem Unſerm Königreich Preußen! als auch in Unſerer Chur- und Mark Brandenburg! die in den Reſidenzien beyder Lande befindliche Schloß-Capellen

stellen geschicket/ damit wann bey einfallenden Capitul-
Lagen/ Wir Uns allhie/ oder in der Mark Brandenburg
befinden/ sowol an dem einen als dem andern Ort/ die So-
lenia des Ordens desto bequemer und anständiger be-
gangen werden können.

XXI.

Melchergestalt aber bey solchen Capitularischen Ver-
sammlungen / sowol die Procession nach der Or-
dens-Capelle einzurichten / als auch / wie es mit der Ein-
kleidung der neuen Ritter zu halten / und was dabey zu
beobachten / deshalb haben Wir ein gewisses Ceremoniel
verfassen lassen/ dem darunter jedesmahl nachzugehen.

XXII.

Nem Wir Könighchen / Chur- und Fürstlichen
Personen / ohne daß Sie in Unserm Hof-Lager zu-
gegen seyn/ den Orden geben / so wird Ihnen solches durch
ein Schreiben/ so von dem Souverain unterschrieben / und
von dem Ordens-Cankler contraigniret/ bekannt gemach-
et / und läset entweder solcher König/ Churfürst und
Fürst durch eine an Uns / als des Ordens Souverain/
thuende Abschiedung / die Insignia des Ordens abho-
len / oder aber / Wir wollen Ihm dieselbe durch Unserm
Ordens-Ceremonien-Meister zusenden/ und überliefern
lassen;

Alle übrige aber / so in den Orden angenommen wer-
den / müssen / zu Empfangung der Investitur / bey Unserm
Hofe persönlich sich stellen.

XXIII.

Der neue Ritter soll so fort bey seiner Aufnahme in
den

Orden nicht allein seinen von zwey oder mehr Adeltichen endlich-beträfftigten Stamm-Baum / sondern auch sein auf einer Kupfernen Taffel mit allen Farben und Zierathen ausgestrichenes Wapen / samt dessen Helm-Zeichen und Schild-Decke / dem Ordens-Secretario einsenden / und hat derselbe alsdann den Stamm-Baum in sein Ordens-Protocol einzutragen / das Wapen aber lästet der Ordens-Ceremonien-Meister in Unserer Ordens-Kapelle an behörigem Ort anheften.

XXIV.

In jeder Ritter soll täglich das Ordens-Kreuz an einem Orange-Farben Bande tragen / und wo er dem zuwider handelte / und ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erschiene / vor das erste mahl / da solches geschieht / dem von Uns allhie in Königsberg gestiftetem neuen Bausen-Hause 50. Ducaten und das andere mahl 100. Ducaten erlegen / zum dritten mahl aber des Ordens gar verlustig erkläret werden.

XXV.

Nie die / welche in diesen Unsern Orden aufgenommen werden / müssen nicht allein diejenige Orden / so Sie vorhin schon erhalten haben möchten / zuvor ablegen / sondern auch nachgehends dabei keinen andern mehr mit annehmen / jedoch / daß die Könige / Churfürsten und Grafen / welchen Wir in diesem Stück Ihren freyen Willen lassen / hierunter nicht mit begriffen;

Wir haben auch den Ritterlichen Johanniter-Orden / so weit derselbe unter die in Unserer Chur- und Mark-Brandenburg belegene Balley Sonnenburg gehöret / von dieser Regul ausgenommen;

Und

Und ob zwar also auch diejenige / welche vorhin mit Unserm Orden de la Generosité begnadiget gewesen / selbigen / wann Sie in diesen Unsern grossen Orden treten / ablegen und zurück geben /

So ist doch Unsere Meynung nicht / gedächten Unsern Orden de la Generosité dadurch gar aufzuheben / sondern gleichwie derselbe vielmehr denen / so ihn lange gehabt / unter andern auch zur Beforderung in diesen neuen Orden dienen soll / also soll auch niemand den grossen Orden bekriegen / der nicht vorher / wenigstens eine kurze Frist / den Orden de la Generosité getragen.

XXVI.

Damit Wir auch diejenige von Unseren Vasallen und Unterthanen / welche Wir mit diesem Unserm Orden begnadigen / bey vorfallenden Ordens- und andern Angelegenheiten jederzeit zu Unsern Diensten bereit und an der Hand haben mögen / so soll keinem von denselben frey stehen / von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts an einen andern über zwanzig Meilen von demselben abgelegenen Ort zu reisen / ohn daß Er zuvorst Uns Nachricht davon gegeben habe.

XXVII.

Neine Ritter dieses Unseres Ordens vom schwarzen Adler / wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Unterthanen seyn / sollen sich in einigem Kriege / Angriff und Überfall / wodurch Wir und Unsere Nachkommen an der Ehren / von andern befehdet und überzogen werden / gebrauchen lassen / und in keine Wege wider Uns und Unser Königliches Haus die Waffen führen / es wäre denn / daß Ihr Ober- und Landes- Herr selber und Persönlich in solchen Kriege

Kriege mit zugegen wäre / auf welchem Fall sie auch den Ordens-Ornat wieder zurück zu geben gehalten seyn.

XXVIII.

Bleich wie Wir auch denjenigen Rittern / welche Wir in diesen Unsern Orden theils bereits angenommen / theils künftig noch annehmen möchten / alles Gutes / auch Hülffe und Beystand in ihren billigen Angelegenheiten versprechen / und Uns dieser Unserer Mitglieder / dessen oberstes Haupt Wir Selber seyn / wider männiglich kräftigst annehmen wollen /

Also sind Wir auch entschlossen / wo nicht allen und jeden Ordens- Rittern jedoch nach und nach einigen von den Aeltesten / die nicht sonst mit geistlichen Beneficiis schon versehen sind / die künftig in Unsern Landen zuerst sich erledigende Prælaturen und Canonicate / zu welchen sie sich alsdann gebührend zu qualificiren haben / vor allen andern zu verleihen / bis Wir Gelegenheit gefunden / bey diesem Unserm Orden besondere Commenthuren zu stiften;

Es sollen aber alle diejenige Ritter / welche zu dergleichen Beneficiis gelangen / von deren Einkommen jährlich etwas Gewisses / zu dem Unterhalt des in Unserer hiesigen Residenz von Uns gestifteten Waisen- Hauses zahlen / auch nach Ihrem Tode das Einkommen des so genannten Gnaden- Jahres demselben überlassen.

XXIX.

Wir wollen auch einen jedem Ritter dieses Ordens in Unsern an denselben abgehenden allergnädigsten Befehlen und Schreiben / auch andern Ausfertigungen / aus allen Unsern Kanzleyen den Titul:

Unsers

Unsers schwarzen Adler-Ordens Ritter /
 ertheilen / denen Adlichen / in Ansehung dieses Ordens / das
 Prædicat : Edel beylegen / und ihnen insgesamt eben
 den Platz und den Vorsitz geben lassen / welchen die Gene-
 ral-Vicentants Unserer Armee hergebracht haben. De-
 nen Ordens-Bedienten soll auch der Titel ihrer bey dem
 Orden habenden Charge aus Unsern Kanzleyen jedes-
 mahl gegeben werden.

XXX.

Solte zwischen denen Ordens-Mitgliedern / wegen Ehren-
 Sachen oder das point d'honneur betreffend / Irrung
 und Streit entstehen / so sollen diejenige Ritter / so zu erst
 davon Nachricht bekommen / sich sofort ins Mittel schlagen /
 und die Sache in der Güte Brüderlich beyzulegen / allen
 möglichsten Fleiß anwenden ;

Dafern aber solches nicht zu erhalten / so werden solche
 und dergleichen Sachen billig zu des Ordens Capitulari-
 schen Erörterung ausgestellt / da es denn bey demjenigen /
 so in versamletem Ordens-Capitul / als einem souverai-
 nem Gericht / deshalb gesprochen worden / ohne ferners Ein-
 wenden / sein Verbleiben haben / und ein jeder demjenigen /
 was ihm dabey zuerkannt und auferleget worden / schlechter-
 dings nachkommen muß.

XXXI.

Daferne auch / über alles Verhoffen / einer oder ander von
 den Rittern dieses Ordens sich dergestalt vergessen /
 und

und übel verhalten solte / daß er dem ganken Orden ein Aergerniß und Schandfleck würde; So soll darüber ebenfalls von einem gesamten Ordens-Capitul geurt heilet/ dem Verbrecher behörige Straffe zuerkant/ und gestalten Sachen nach/ bis zu würdlicher Abnehmung des Ordens/ geschritten/ absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht geduldet/ sondern dessen wieder beraubet werden

Welcher sich als einen Gottes-Lasterer und Atheisten aufgeföhret /

Des Criminis Laesæ Majestatis schuldig worden/

In einer Krieges-Begebenheit schändlich durchgangen/

Oder sonst wider Ehre/ Pflicht und Gewissen gehandelt.

XXXII.

Wieichwie es einem wohl-eingerichteten Orden nicht allein zur Ehre/ sondern auch zu dessen Aufnehmen und Besten gereichet/ wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte und dabey vorfallende Berrichtungen sorgenden absonderlichen Bedienten versehen ist/

Also ordnen und setzen Wir hiemit / daß auch dieser Unser Orden/ zu Beobachtung seiner Geschäfte und Angelegenheiten/ folgende Bediente haben soll:

1. Einen Ordens-Sankler/
 2. Einen Ordens-Ceremonien-Meister.
 3. Einen Ordens-Schatz-Meister.
 4. Einen Ordens-Secretarium,
- Und
5. Zwey Ordens-Merode.

XXXIII.

SUm Ordens-Sankler / welcher jedesmahl ein Mit-
 Glied des Ordens seyn muß / haben Wir vor dieses
 mahl Unsern Obersten Staats-Minister / Ober-Cämme-
 rer / Ober-Stallmeister / General-Deconomie-Director /
 Ober-Hauptmann aller Chatoul-Aempter / General-Erb-
 Postmeister / Marschall von Preussen / wie auch Protector
 aller Unser Academien den Grafen von Bartenberg / vor-
 nehmlich in dem Abscheu bestellet / weil derselbe in dem
 Werck der nunmehr durch Gottes Segen / in Unser
 Haus glücklich gebrachten Königl. Würde / als dem
 Grunde und Ursprung dieses Unseres Königl. Ordens /
 Uns grosse Dienste geleistet hat / und soll derselbe / bey vor-
 gehenden Capitularischen Zusammenkünften / ausser seiner
 d oben beschriebenen Ritterlichen Ordens- Kleidung und
 Ornat / jedes mahl das grosse Ordens- Siegel in einem
 viereckichten Sammeten Beutel / auf welchem auswendig
 das Ordens- Wapen gesticket / am linken Arm an einer
 güldnen Schnur / allernechst Unser / als des Ordens- Sou-
 verain, tragen / ausser dem auch dieses Ordens- Siegel /
 wie solches unten eigentlich beschrieben ist / in seiner
 Verwahr haben / und alles / was in Ordens- Sachen
 ausgefertigt wird / in seiner Gegenwart damit besiegeln
 lassen ;

Es soll auch derselbe alles / was bey Capituls- Tagen
 vorzustellen und zu erinnern ist / vortragen /

Auf die Beobachtungen des Ordens- Satzungen / und
 Statuten genaue Acht haben / und die übrige Ordens- Be-
 diente insgesamt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebüh-
 rend anhalten / und wo dem etwa in einigem Stück zuwi-

der gehandelt würde/dahin sehen / daß solches in Zeiten ge-
ändert und abgestellt werde.

XXXIV.

Der Ordens-Secretarius hält über alles / was in Or-
dens-Sachen vorgehet / ein richtiges und vollstän-
diges Protocoll, die Patenta, so jedem Ritter / bey sei-
nem Eintritt in den Orden ertheilet werden / und was
sonst in Ordens-Sachen zu schreiben vorkommt / fertiget
er aus /

Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-
Rittern / in welcher eines jeden Name und Wapen / samt
der Zeit / wann derselbe dem Orden zugesellet worden / ver-
zeichnet /

Er hat die Bewahrung aller den Orden betreffender
Documenten / Brieffschaften und Urkunden /

Er soll auch / wegen der Ahnen und Wapen / so ein je-
der Ritter zu der Ordens-Registratur einschicken muß /
und daß dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden /
Sorge tragen / und deshalb bey dem Ordens-Canzler nö-
thige Erinnerung thun.

XXXV.

Der Ceremonien-Meister hat bey vorgehenden Ordens-
Solennitäten die Ceremonien unter des Canklers
Direction zu reguliren / und daß alles in guter Ordnung
und ohne Confusion zugehe / Sorge zu tragen / die neue
Ritter an dem Tage ihrer Einleidung nach Hofe zu ho-
len /

len/ und zu introduciren / derselben einkommende Wapen an ihren Ort aufhengen zu lassen / die von der Ordens- Ritter- Tode erhaltende Nachricht dem Ordens- Cankler zu hinterbringen. Wegen Abnehmung derselben Wapen aus der Ordens- Kappelle Anstalt zu machen/ auch von denen/ unter des Ordens- Gliedern entstehenden Streitigkeiten/ so bald er Nachricht davon erhält/ den Ordens- Cankler zu benachrichtigen.

XXXVI.

Der Schatz- Meister soll diejenige Gelder / so Wir zu des Ordens Nutzen und Besten anwenden werden/ in Empfang nehmen / und die Rechnung darüber führen. Alle Ordens- Kleider/ Ketten und übrige Ordens- Zeichen/ so zu dem Orden gehören / in Verwahr halten/ auch dieselbe/ wann sie ausgegeben werden/ von sich stellen/ und/ daß sie nach eines jeden Ritters Absterben wieder zurück geliefert werden/ Sorge tragen/ nicht weniger auch dahin sehen/ daß dasjenige / was bey Einnehmung der Ritter in den Orden gezahlet wird/ und was Wir an Straffen und sonst zu dem allhie gestifteten neuen Waisen- Hause durch diese Statuta verordnet haben/ und ferner verordnen werden / demselben richtig gereicht und abgefolget werde.

XXXVII.

Die beyde Herolden sollen bey Processionen mit ihren Herolds- Stäben vorangehen/ wann Capituls- Tage gehalten werden/ zur Hand seyn/ und vor dem Zimmer/ in welchem die Deliberationes gepflogen werden/ auf-

warten/ auch zu Verschickungen in Ordens- Sachen sich
gebrauchen lassen/ und dasjenige/ was ihnen deshalb befohl-
len wird/ getreulich ausrichten.

XXXVIII.

Alle diese Ordens- Bediente müssen sich Uns / Unsern
Nachkommen / auch sämtlichem Orden / mit ei-
nem Eyde verbandt machen / und schwören / daß sie
des Ordens Aufnehmen / Ehre und Bestes überall su-
chen / auch was in diesen Statuten und der Bestallung/
die Wir einem jeden von ihnen ertheilen werden / enthal-
ten / verordnet und befohlen ist / getreulich beobachten
wollen.

XXXIX.

Als Ordens- Siegel soll folgender gestalt beschaffen
seyn : Auf der einen Seite stellet solches Unser Königl.
Wapen vor/ mit desselben vornehmsten Feldern / und ist sel-
biges mit der grossen Ordens- Kette umgeben.

Auf der andern Seite aber führet selbiges das Sinn-
Bild des Ordens mit dem Symbolo: SUUM CUIQUE,
wie solches oben Art. XII. beschrieben / und die Umschrift :
MAGNUM SIGILLUM NOBILISSIMI ORD-
NIS AQUILÆ BORUSSICÆ.

XL.

Wird ob gleich Unsere gnädigste und ernste Willens-
Meynung ist / daß über alle diese Statuta und Ord-
nungen/ nun und zu ewigen Zeiten / von Uns und Unsern
Nachkommen/ Königen in Preussen / und dieses schwar-
zen Adler- Ordens Souverainen / genau und eigentlich
gehal-